

Vorverurteilung eines Flüchtigen

Zeitung nennt einen Verdächtigen Betrüger und stellt dann richtig

Ein Mann wird gesucht. Er soll Gelder seines Arbeitgebers veruntreut haben. Eine Zeitung am Ort berichtet, dass der Gesuchte auf Martinique im Gefängnis sitzt. Zweimal wird er als „Betrüger“ bezeichnet. Auf Betreiben des Anwalts des Betroffenen stellt die Zeitung zwei Tage später unter der Überschrift „Berichtigung“ klar, dass der Mann noch nicht rechtskräftig verurteilt ist und nicht wegen Betrugs, sondern wegen Veruntreuung gesucht wird. Der Anwalt ruft auch den Deutschen Presserat an. Durch die Formulierung „Betrüger“ werde sein Mandant vorverurteilt. Die Chefredaktion der Zeitung teilt mit, dass sie ihre nicht korrekte Berichterstattung nicht nur berichtigt habe, sie habe sich bei dem Beschwerdeführer auch entschuldigt. Mehr sei aus Sicht der Redaktion in der Sache nicht zu tun. (1998)

Mit der Bezeichnung „Betrüger“ hat die Zeitung den gesuchten Mann vorverurteilt, hat gegen Ziffer 13 des Pressekodex verstoßen. Dieser Ansicht ist auch der Presserat. Er hält die Beschwerde für begründet, verzichtet jedoch auf eine Maßnahme, da die Zeitung mit ihrer Richtigstellung die Sache in Ordnung gebracht hat.

Aktenzeichen:B 107/98

Veröffentlicht am: 01.01.1998

Gegenstand (Ziffer): Unschuldsvermutung (13);

Entscheidung: